

Eva Reininghaus, Eingriffe in das Eigentumsrecht nach Artikel 1 des Zusatzprotokolls zur EMRK, Eingriffe in das Recht auf Achtung des Eigentums und ihre Zulässigkeitsvoraussetzungen (Schriften des MenschenRechtsZentrums der Universität Potsdam, Band 15), ISBN 3-8305-0285-0.

Reininghaus behandelt in ihrem Buch die Entwicklung der Rechtsprechung von Gerichtshof und Kommission zu Art. 1 des Zusatzprotokolls (ZP) zur EMRK. Sie untersucht die Entscheidungen von Kommission und Gerichtshof, die zur Eigentums-garantie ergangen sind; hierbei steht allerdings nicht der Einzelfall im Vordergrund, sondern die Analyse der einzelnen Aspekte und welches Gewicht die Konventionsorgane diesen bei der Zulässigkeit des Eingriffs sowie bei der Beurteilung, um welche Eingriffsform es sich handelt, gegeben haben. Der Untersuchung liegt die ansteigende Zahl von Entscheidungen zu Grunde, die von Gerichtshof und Kommission gefällt wurden.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile: Im ersten Teil setzt sich die Autorin mit den Eingriffen in das Eigentumsrecht nach Art. 1 der ZP zur EMRK auseinander. Im zweiten Teil untersucht sie die Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen der Eingriffe in das Eigentumsrecht.

Sie definiert zu Beginn ihrer wissenschaftlichen Untersuchung klar, welche Eingriffe in das Eigentum in Art. 1 ZP erfaßt sind. Eingriffe in die Eigentums-garantie müssen auf einer dem Staat unmittelbar zurechenbaren Handlung beruhen, da Eigentumsbeeinträchtigungen aufgrund privatrechtlicher Beziehungen nicht durch Art. 1 geschützt sind. Die zeitliche Abgrenzung ist eindeutiger. Wenn sich die Enteignung vor dem Inkrafttreten des ZP ereignet hat, fällt die Überprüfung *ratione temporis* nicht in die Zuständigkeit des Gerichtshofs. Allerdings gibt es auch von dieser Zuständigkeitsregel eine Ausnahme, wenn die vor Inkrafttreten des ZP begonnene Enteignung als andauernde Eigentumsverletzung zu werten ist und diese formelle Enteignung einen Verstoß gegen Völkerrecht darstellt, fällt dieser Fall gleichwohl in die Zuständigkeit des Gerichtshofs.

Ein Merkmal einer formellen Enteignung ist der zwangsweise Entzug von Eigentumsrechten durch Akte der öffentlichen

Gewalt. *Reininghaus* führt als unabdingbare Voraussetzung für eine formelle Enteignung die Eigentumsübertragung an. Bezüglich Abs. 2 stellt sie fest, daß hier kein Auffangtatbestand geschaffen wurde, obwohl der Rahmen der Befugnis aus Abs. 2 einen weiten Begriff der Nutzungsregelung verwendet. Aus diesem Grund müssen Nutzungsregelungen dem Finalitätserfordernis entsprechen.

Weiters kommt sie zu dem Ergebnis, daß Abs. 2 die Befugnisse der Staaten, Gesetze zur Erhebung von Steuern zu erlassen umfaßt und anerkennt und führt dazu aus, daß dennoch der konventionsrechtliche Schutz für den Bereich der Erhebung von Steuern, Abgaben und Geldstrafen schwach vorhanden ist.

Als weiteren Punkt greift die Autorin die *de facto*-Enteignungen auf, die meist das Ergebnis von gescheiterten formellen Enteignungen darstellen, deren Wirkung aber dennoch denen der formellen Enteignung entspricht, da in diesen Fällen besonders schwere Eigentumsbeeinträchtigungen

vorliegen. Durch diese Beeinträchtigungen werden Nutzungs- und Verfügungsbefugnisse faktisch wertlos.

Bei ihren Recherchen stellte die Autorin fest, daß sich im Rahmen der Überprüfung der Rechtmäßigkeit eines Eingriffs der Schwerpunkt der Prüfung seit Beginn der Rechtsprechung der Konventionsorgane zum Eigentumsschutz von der Frage, ob die Maßnahme im öffentlichen Interesse lag, auf die Frage, ob die Verhältnismäßigkeit des Eingriffs gegeben ist, verlagert hat.

Das Anliegen der Autorin, dem Leser einen Überblick über alle Bereiche des Eigentumsschutzes nach Art. 1 des ZP zur EMRK zu geben, kann man als sehr gelungen bezeichnen. Nach dem grundlegenden, Mitte der 90er Jahre erschienen Buch zu diesem Thema von *Katja Gelinsky* führt *Reininghaus* die wissenschaftliche Auseinandersetzung zum Eingriff in das Eigentumsrecht sehr anschaulich und ausführlich weiter.

Claudia Mahler